5. Fremdmittel und Kumulierung

5.1

[1]Den grundbuchrechtlich zu besichernden Darlehen der BayernLabo nach Teil 2 Abschnitte 2 (Standardprogramm) und 3 (Kommunalprogramm bei Beteiligung mehrheitlich kommunal getragener Unternehmen) und 4 (Modernisierungsprogramm) sowie nach Teil 3 (Programm Eigenwohnraum) dieser Richtlinie dürfen in der Regel nur ordentlich unkündbare Tilgungsdarlehen zu den für erststellige Kapitalmarktmittel im Wohnungsbau üblichen Bedingungen im Rang vorgehen. [2]Die laufende Darlehenstilgung darf in der Regel höchstens 4 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen mit bis zu fünf tilgungsfreien Jahren betragen; das gilt nicht für Darlehen von Bausparkassen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau. [3]Neben den Darlehen der BayernLabo können ergänzende Fördermittel anderer Fördergeber eingesetzt werden, sofern nicht nach deren Richtlinien ein Kumulierungsausschluss besteht. [4]Bei Darlehen ohne laufende Tilgung muss eine Ersatztilgung nachgewiesen werden.

5.2

Ordentlich unkündbare Darlehen ohne laufende Tilgung, die später etwa in einer Summe aus Bausparvertragsmitteln oder einer fälligen Lebensversicherung oder aus einer Beteiligung an einem Investmentfonds zurückgezahlt werden, dürfen den Darlehen der BayernLabo nach Teil 2 Abschnitte 2 und 3 sowie Teil 3 ebenfalls im Rang vorgehen, wenn durch eine Erklärung des Darlehensgebers ein rangmäßiges Aufrücken des Darlehens der BayernLabo zumindest, wie bei einem Tilgungsdarlehen nach Nr. 5.1 Satz 1 sichergestellt wird.

5.3

[1]Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. [2]Eine Förderung desselben Fördergegenstands aus mehreren Programmen dieser Richtlinie ist nicht möglich.